

# Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Kreisgruppe Castrop-Rauxel e.V.**





## § 1

1. Die Kreisgruppe Castrop-Rauxel der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) führt den Namen: "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Kreisgruppe Castrop-Rauxel."
2. Sie ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde.
3. Vereinssitz der Kreisgruppe ist Castrop-Rauxel.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2

1. Die Kreisgruppe Castrop-Rauxel ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird.
2. Die Aufgabe der Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren im und am Wasser, die Werbung für die Ziele der DLRG.

Sie sieht ihre besondere Aufgabe in der Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens, der Förderung des Schulschwimmunterrichts, der Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern, der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder, der Organisation des Rettungswachdienstes, der Mitwirkung in Katastrophenfällen, der Zusammenarbeit mit Vereinen, Organisationen und Behörden, die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse und Zuwendungen werden ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwandt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

1. Mitglieder der Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch den Vorstand der Kreisgruppe.

Das Mitglied übt seine Rechte aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung der DLRG durch die von ihm delegierten Mitglieder vertreten.

Die Mitgliedschaft in der DLRG wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn er die Wertmarke des abgelaufenen Geschäftsjahres enthält.



3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 1.12. des Jahres schriftlich erklärt werden.
  - b) Mitglieder, die länger als zwei Jahre im Rückstand mit ihrer Beitragszahlung sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
4. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Bei Ausscheiden des Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes oder Amtsträgers befindliche Eigentum der DLRG zurückzugeben.
5. Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beitragspflicht zum vorhergegangenen Geschäftsjahr erfüllt haben und mindestens 16 Jahre alt sind, stimmberechtigt.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst im Bereiche der DLRG tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.
8. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Kreisgruppe Castrop-Rauxel nicht verpflichtet.

## § 5

Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Kreisgruppe Castrop-Rauxel dar. Ihre Arbeit ist in der Jugendordnung der Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG geregelt.

## § 6

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden; sie sind ohne weitere Verzögerung den Mitgliedern bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Behandlung zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der gemäß § 4 (5) stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung verlangen.



Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG. Sie nimmt die Berichte der Organe und Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
  - c) Bestätigung der Wahlen des Kreisgruppenjugendwartes und seines Vertreters
  - d) Anträge
  - e) Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 (4) der Satzung ist zu beachten)
  - f) Feststellung des Haushaltsvoranschlags
  - g) Wahl der Revisoren
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung der Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG

5. Der Vorsitzende der Kreisgruppe beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Kreisgruppe Castrop-Rauxel binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzustellen.

Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen weiterer zwei Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen. Der Vorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den Mitgliedern mit.

## § 7

1. Der Kreisgruppenvorstand leitet die Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.



2. Den Kreisgruppenvorstand bilden:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Geschäftsführer
- d) der Technische Leiter
- e) der Stellvertreter des Technischen Leiters
- f) der Pressewart
- g) der Werbewart
- h) der Jugendwart
- i) der Stellvertreter des Jugendwartes

Jedes Mitglied des Kreisgruppenvorstandes hat eine Stimme.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der die Kreisgruppe Castrop-Rauxel vertritt. Im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle vertritt ihn der Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Jugendwart und seinem Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann, wer die Mehrzahl der Stimmen erreicht; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Der Jugendwart und seine Vertreter, die vom Jugendtag nach der Jugendordnung gewählt werden, sind von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung gemäß § 4. zu bestätigen. Bei Änderungen innerhalb einer Amtszeit ist für die Bestätigung der Vorstand zuständig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Für die Einberufung des Vorstandes für Beschlussfassungen und Protokolle findet § 6 (2) und (4) entsprechende Anwendung.

## § 8

Ausschüsse können durch Beschluss des Vorstandes für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem Vorstand zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

## § 9

Die Durchführung der Prüfungen wird durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer verbindlich.



### § 10

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen. Die Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG hat das DLRG-Material auf dem Dienstweg zu beziehen.
2. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG ist der Geschäftsführer verantwortlich.

### § 11

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrenordnung der DLRG geregelt.

### § 12

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 6 (2) ) bekanntgegeben werden.

### § 13

1. Die Auflösung der Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 (2) entsprechend.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisgruppe Castrop-Rauxel der DLRG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Westfalen der DLRG e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.